



Datum: 06.02.2026
Zahl: 131-9-27/2025
Zeichen: SM

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Firma Reitmeir Rosenstraße GmbH, Kumbichl 873g, 6290 Mayrhofen, hat bei der Gemeinde Hart im Zillertal um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Neubau Wohnanlage mit 15 Wohneinheiten auf Grundstück Nr. 869/13, KG Hart im Zillertal, EZ 650 angesucht.

| | | | |
|-----------------------------|---|--------------|------------------|
| Ort der Verhandlung: | am Bauplatz Grundstück Nr. 869/13 KG Hart im Zillertal | | |
| Datum: | Freitag, den 20.02.2026 | Zeit: | 10:00 Uhr |

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

| | |
|--------------------|---|
| Gesamter Bauakt | |
| Ort: | Gemeinde Hart im Zillertal, 6265 Hart im Zillertal, Kirchplatz 1 (Bauamt) |
| Datum/Zeit: | während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten |

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

T Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hart im Zillertal kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung 131-9-27/2025



zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

| | | | |
|---------------|---|--------------|---|
| Ort: | Gemeinde Hart im Zillertal, 6265 Hart im Zillertal, Kirchplatz 1 (Bauamt) | | |
| Datum: | Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung | Zeit: | während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten |

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Der Bürgermeister

Daniel Schweinberger

Ergeht gleichlautend an:

| | |
|---|---|
| Antragsteller/Eigentümer Nachbar | Reitmeir Rosenstraße GmbH, Kumbichl 873g, 6290 Mayrhofen Anna Maria Aue, Feldweg 26/Top 4, 6265 Helfenstein Markus Brandl, Harterstraße 72/Top 1, 6265 Hart im Zillertal Johann-Georg Eberharter, Rosenstraße 86, 6265 Hart im Zillertal Herbert Huber, Rosenstraße 84, 6265 Hart im Zillertal Stefan Knoll, Haus 181b, 6232 Münster Öffentliches Gut, Kirchplatz 1, 6265 Hart im Zillertal Republik Österreich - öffentliches Wassergut, Herrengasse 1, 6020 Innsbruck Jurist Mag. Dr. Ernst Rieder, Rosenstraße 101, 6265 Hart im Zillertal Josef Steiner, Rosenstraße 100/Top 1, 6265 Hart im Zillertal Konrad Steiner, Feldweg 26/Top 3, 6265 Hart im Zillertal Maria Steiner, Rosenstraße 36/Top 2, 6265 Hart im Zillertal Mathias Steiner, Lindenweg 70, 6265 Hart im Zillertal Reinhard Josef Wildauer, Gleinserweg 4, 6142 Mieders |
| Sonstiger Beteiligter | Finanzamt Österreich RNF FA83, Oskar Pirlo-Straße 15, 6330 Kufstein TIGAS-Wärme Tirol GmbH, Salurnerstraße 15, 6020 Innsbruck TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck Wildbach und Lawinenverbauung, Josef-Wilberg-Straße 41/1, 6020 Innsbruck |
| Bausachverständiger Verhandlungsleiter | Dipl.Ing. Thomas Scheitnagl, Sängeweg 17, 6263 Fügen Bgm. Daniel Schweinberger, Kirchplatz 1, 6265 Hart im Zillertal |